

## 5 Kinder- und Jugendbeteiligung



## 5 Kinder- und Jugendbeteiligung

Die in diesem Teilplan dargestellten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung beziehen sich ausschließlich auf die kommunale Ebene der Stadt Weinstadt, wie sie zum Teil auch bereits als Zielsetzung und Maßnahme im Audit Familiengerechte Kommune<sup>1</sup> und im Kursbuch Weinstadt 2030<sup>2</sup> als Zukunftsprojekt formuliert wurden. Nicht dargestellt werden in diesem Teilplan Formen der Alltagspartizipation, wie sie als konzeptionelle Grundlage im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt wird (siehe Teilplan C.3, Kapitel 3.1.1 Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit).

Unberührt von den in diesem Teilplan dargestellten Leistungen und Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung bleiben die übergeordneten Aufgaben des Stadtjugendreferats als Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten (siehe Teilplan C.2, Kapitel 2.1.4).

### 5.1 Aufgaben, Ziele und rechtliche Grundlagen

#### 5.1.1 Aufgaben und Ziele

Durch die Bereitstellung entsprechender Beteiligungsformen ist gewährleistet, dass junge Menschen zum einen in die sie betreffenden **kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse** und zum anderen zur **Qualifizierung von Planungsprozessen**<sup>3</sup> eingebunden werden. Grundsätzlich werden auf diesem Wege Prozesse der Demokratisierung und der politischen Bildung in Gang gesetzt, bzw. weiterentwickelt.

Damit Beteiligung gelingt, muss für Kinder und Jugendliche ein Nutzen erkennbar sein. Werden echte Partizipationsmöglichkeiten angeboten, bei denen zentrale Fragestellungen junger Menschen behandelt werden, wird die Bereitschaft, sich zu beteiligen wesentlich höher sein, als bei eher nachrangig oder irrelevant empfundenen Themenstellungen. Zudem ist es erforderlich, die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung transparent zu machen. Illusionäre Versprechen, die kaum eingehalten werden können, führen zu Enttäuschung und Frustration.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Audit Familiengerechte Kommune, Ziel 1.2 Aktive Beteiligung von Jugendlichen

<sup>2</sup> Kursbuch Weinstadt 2030, Projekt 3.2 Jugendfreundliches Weinstadt

<sup>3</sup> siehe Kreisjugendplan Rems-Murr-Kreis, Teilplan C.1.8 Partizipation in der Jugendarbeit, Kapitel 1.8.2.1 Partizipationsformen auf kommunaler Ebene, S. 5

<sup>4</sup> vgl. Scherr, Albert und Sachs, Lena: „Partizipation: Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg“, Bestandsaufnahme im Rahmen des „Zukunftsplan Jugend“, Freiburg i. Br. 2015, S. 10

Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung „leisten also nur dann einen Beitrag zu Demokratisierung und zu einer demokratieförderlichen politischen Bildung, wenn Strukturen und Prozesse sowie Inhalte bestimmte Qualitäten aufweisen.“<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund gelten als zentrale **Grundlage für eine gelungene Kinder- und Jugendbeteiligung**, dass

- Kinder und Jugendliche als kompetente Personen anerkannt werden.
- eine strukturelle Verankerung durch diesen Teilplan grundsätzlich gegeben ist.
- Transparenz hergestellt und eine Ergebnisoffenheit vorhanden ist.
- eine fachliche Unterstützung und Begleitung durch das Stadtjugendreferat gewährleistet ist und ausreichende sächliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.
- niederschwellige Zugänge ermöglicht werden.
- jugendspezifische Bedürfnisse, Kommunikations- und Handlungsformen berücksichtigt werden.
- eine Evaluation und Dokumentation erfolgt.
- folgenlose Mitsprache und eine Verschiebung von Beteiligungsmöglichkeiten auf irrelevante Themenfelder („Pseudobeteiligung“) ausgeschlossen ist.<sup>2</sup>

### 5.1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet mit der Bestimmung „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen...“ in § 8, Abs. 1 SGB VIII ihre gesetzliche Grundlage.

Durch die „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ erhalten Kinder das Recht, ihre Meinung in allen Bereichen, von denen sie betroffen sind, frei zu äußern. Außerdem haben sich die Unterzeichnerstaaten in Artikel 12 dazu verpflichtet, „die Meinung des Kindes angemessen...“ zu berücksichtigen.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schreibt seit 1.12.2015 eine Beteiligung Jugendlicher bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, verbindlich vor. Die Stadt Weinstadt ist also gefordert, proaktiv Jugendliche bei für sie relevante Entscheidungen einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> ebenda

<sup>2</sup> vgl. ebenda

Die Beteiligung Jugendlicher kann, muss aber nicht durch einen Jugendgemeinderat (siehe Kapitel 5.2.1 in diesem Teilplan) erfolgen. Dies bedeutet umgekehrt, dass die Beteiligungspflicht auch dann gegeben bleibt, wenn kein Jugendgemeinderat gebildet werden kann. In diesem Falle sind andere Wege der Jugendbeteiligung zu praktizieren. Eine direkte Beteiligung von Kindern (also Personen unter 14 Jahre) an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben ist in § 41a GemO als sogenannte „Kannleistung“ einer Kommune vorgesehen.

## 5.2 Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Auf der kommunalen Ebene der Stadt Weinstadt wird zwischen repräsentativen, offenen und projektorientierten<sup>1</sup> Formen der Beteiligung unterschieden. Der 2013 erstmals gewählte **Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt** stellt die repräsentative Form der Jugendbeteiligung dar und erfüllt die gesetzliche Vorgabe nach § 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Andere Formen der Jugendbeteiligung sind jederzeit möglich und dann angebracht, wenn eher offene oder projektorientierte Themenstellungen gegeben sind.

### 5.2.1 Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt

„Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen.“ So steht es in der Präambel zur Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt, die mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Weinstadt am 19.07.2012 in Kraft getreten ist (Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt siehe Anlage 4 im Teilplan F).

Im Jugendgemeinderat können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen und werden so frühzeitig in den demokratischen Willensbildungs- und den kommunalpolitischen Gestaltungsprozess einbezogen.

Der Jugendgemeinderat bestimmt dabei selbst, bei welchen jugendrelevanten und jugendpolitischen Themen in Weinstadt er mitreden möchte, vertritt dabei stets die Interessen der Jugend und arbeitet zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Weinstadt und den Institutionen der Stadt.

Wahlen zum Jugendgemeinderat fanden erstmals im Februar 2013 statt.

<sup>1</sup> Kreisjugendplan, Kapitel 1.8.1 Einführung und rechtlich Grundlagen, S. 3

## Wahlen und Zusammensetzung

Die Wahlen zum Jugendgemeinderat finden alle zwei Jahre in Form einer reinen Onlinewahl statt. Die Wahl findet über einen Zeitraum von zwei Wochen statt, wobei der letzte Tag als Wahltag gilt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr, die am Wahltag mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.

Der Jugendgemeinderat verfügt über 13 Sitze und wählt aus seiner Mitte einen vierköpfigen Vorstand (Erste/r Vorsitzende/r, Finanzreferent/in, Pressesprecher/in, Schriftführer/in) sowie eine/n Delegierte/n für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg. Die oder der Erste Vorsitzende hat den Vorsitz und die Sitzungsleitung inne.

## Einsetzung und Verabschiedung

Die /der Oberbürgermeister/in der Stadt Weinstadt ist Schirmherr/in des Jugendgemeinderats, setzt das Gremium ein und verpflichtet die Mitglieder per Handschlag auf ihr Amt.

Davor wurde folgende Verpflichtungsformel verlesen:

*„Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu achten und meine Aufgaben als Jugendgemeinderat uneigennützig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen.“*

Am Ende der Amtszeit des Jugendgemeinderats verabschiedet die / der Erste Vorsitzende im Rahmen der letzten öffentlichen Sitzung die Mitglieder des Jugendgemeinderats und übergibt anschließend den Vorsitz über den Jugendgemeinderat an die / den Oberbürgermeister/in. Die / der Oberbürgermeister/in verabschiedet sodann die / den Erste/n Vorsitzende/n und gibt damit das Ende der Amtszeit bekannt.

## Arbeit des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlicher Sitzung. Für die Sitzungen wird dem Jugendgemeinderat der Sitzungssaal im Rathaus Beutelsbach zur Verfügung gestellt.

Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. In der Praxis hat sich die Einsetzung von themenbezogenen Arbeitsgruppen bewährt, die

grundsätzlich auch für Jugendliche offen stehen, die nicht Mitglieder des Jugendgemeinderats sind.

Die Tagesordnungen werden vom Vorstand und der / dem Geschäftsführer/in aufgestellt. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt. Die Verwaltung und der Gemeinderat der Stadt Weinstadt können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

### Rechte des Jugendgemeinderats und Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

Dem Jugendgemeinderat wurden bereits mit Beschluss der Geschäftsordnung im Jahr 2012 weitreichende Rechte eingeräumt, die auch nach der rechtsverbindlichen Änderung des § 41a der Gemeindeordnung das Maximum an Rechten für eine Jugendvertretung beschreibt.

Der Jugendgemeinderat verfügt über ein **Antragsrecht**, ein **Vorschlagsrecht**, ein **Anhörungsrecht** und ein **Rederecht** und entscheidet selbstständig und unabhängig, ob er von seinen Rechten Gebrauch macht. Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Sozial- und Kulturausschuss des Gemeinderats der Stadt Weinstadt.

Die Gemeinderatsfraktionen benennen jugendpolitische Sprecher, die dem Jugendgemeinderat partnerschaftlich zur Seite stehen und in der Regel an den Sitzungen teilnehmen.

### Finanzen

Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat (Sachkosten und Eigenmittel), über den er eigenverantwortlich verfügt. Darüber hinaus werden dem Jugendgemeinderat Mittel für Fort- und Weiterbildung, Workshops und Seminare seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Jedes Mitglied erhält auf Grund der Mitarbeit im Jugendgemeinderat, seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen für Fahrt-, Telefonkosten oder Ähnliches einen jährlichen pauschalen Kostenersatz von 100 Euro.

### Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung

Zur Unterstützung des Jugendgemeinderats ist im Stadtjugendreferat eine Geschäftsstelle eingerichtet worden. Die Geschäftsführung wurde dem Stadtjugendreferenten / der Stadtjugendreferentin übertragen. Zusätzlich erhält das Gremium durch die pädagogischen Mitarbeiter im Haus der Jugendarbeit Unterstützung bei der Umsetzung eigener Projekte.

## 5.2.2 Andere Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Neben dem Jugendgemeinderat werden in Weinstadt auch offene und projektorientierte Formen der Beteiligung junger Menschen angeboten:

### 5.2.2.1 Offene Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

#### Jugendfragestunde im Sozial- und Kulturausschuss des Gemeinderats

Kinder und Jugendliche haben zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses des Gemeinderats die Möglichkeit ihr Fragen, Anliegen und Meinungen im Rahmen der Jugendfragestunde den Gemeinderäten und dem Oberbürgermeister vorzutragen. Die Jugendfragestunde soll auf einfachem Wege die oftmals kleinen Ärgernisse des Alltags unbürokratisch aus dem Weg räumen helfen.

#### Offene Fragerunde für Jugendliche im Jugendgemeinderat

Auch der Jugendgemeinderat räumt zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung allen Jugendlichen die Möglichkeit ein, ihre Fragen, Anliegen und Meinungen im Rahmen der offenen Fragestunde für Jugendliche vorzutragen. Der Jugendgemeinderat nimmt die Anliegen entgegen, nimmt sie als Thema mit auf seine Agenda und sorgt dafür, dass sie zeitnah bearbeitet werden.

#### Jugendforen

Jugendforen sind Veranstaltungen, die von Jugendlichen vorbereitet und durchgeführt werden. In von Jugendlichen moderierten Kleingruppen werden Themen bearbeitet, die von den Jugendlichen selbst bestimmt werden. Die Kleingruppenergebnisse werden in einem Plenum den anderen Jugendlichen, anwesenden Erwachsenen und der Presse präsentiert. Typisch für Jugendforen sind die großen Kultur- und Medienanteile.

Jugendliche haben bei Jugendforen keine Umsetzungsgarantie der erzielten Ergebnisse. Am Ende der Veranstaltungen werden aber Vertreter der Verwaltung, des Gemeinderats und des Jugendgemeinderats hinsichtlich der Umsetzbarkeit befragt. In der Regel werden die Ergebnisse in den Jugendgemeinderat und den Gemeinderat transportiert und dort diskutiert. Häufig werden aus dem Jugendforum Arbeitsgruppen gegründet, die sich für die Umsetzung der Ergebnisse einsetzen.

Jugendforen stellen so gesehen ein Gegenstück zum Jugendgemeinderat dar, denn sie setzen eher informell an. Jugendforen beinhalten unterschiedliche Schritte der Vor- und

Nachbereitung, bzw. der Umsetzung des eigentlichen Forums. Jugendforen selbst haben einen weniger formalen Charakter und sind eher als offener Raum ausgerichtet, in dem Wünsche und Kritik geäußert und erarbeitet werden können.<sup>1</sup>

Jugendforen werden durch das Stadtjugendreferat in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung begleitet und mit sächlichen, finanziellen und personellen Ressourcen unterstützt. Eine Begleitung - vielleicht sogar auch die Initiierung - eines Jugendforums durch den Jugendgemeinderat ist im Idealfall einer gelungenen Kinder- und Jugendbeteiligung zu werten.

### **Stadtteilrunden im Rahmen der Sozialkonferenz**

Einmal jährlich haben alle Kinder und Jugendlichen die Gelegenheit, ihre Anliegen, Wünsche und Ideen im Rahmen einer Stadtteilrunde der Sozialraumkonferenz einzubringen. Die Sozialraumkonferenz bringt alle Menschen an einen Tisch, denen die Belange von Kindern und Jugendlichen beruflich, ehrenamtlich oder privat am Herzen liegen.

Zunächst wird immer die aktuelle Situation der Kinder und Jugendlichen in den Stadtteilen betrachtet und in einem offenen Austausch auch mit Gemeinderäten und Jugendgemeinderäten danach geschaut, was gut läuft, wo sich etwas verändern sollte, oder wo es handfeste Probleme gibt. Entweder zwischen Kindern und Jugendlichen selbst, oder generationsübergreifend.

Die in den Stadtteilrunden erarbeiteten Themen werden vom Stadtjugendreferat aufgenommen und nach Möglichkeit im Laufe eines Jahres umgesetzt. Dazu können die Stadtteilrunden Projektgruppen bilden, die sich an der gezielten Umsetzung der Themen beteiligen.

#### **5.2.2.2 Projektorientierte Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung**

Projektorientierte Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind Angebote, die zeitlich und thematisch begrenzt sind und meist mit kreativen Methoden arbeiten und vom Stadtjugendreferat unterstützt und begleitet werden. Als Initiatoren solcher Beteiligungsprojekte sind das Stadtjugendreferat selbst, aber auch Vereine, Jugendgruppen und -initiativen denkbar. Mögliche Projekte wären die „Aktion 72 Stunden“ des Bundes der katholischen Jugend (BDKJ), die Organisation eines Jugendfestivals oder ähnliches mehr.

<sup>1</sup> vgl. Kreisjugendplan, Teilplan C.1.8 Partizipation in der Jugendarbeit, Kapitel 1.8.2.1 Partizipationsformen auf kommunaler Ebene, S. 5 f

## 5.3 Zielgruppen

Die Zielgruppen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind grundsätzlich die der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, also alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Weinstadt im Alter von 6 bis 27 Jahren. Einzelne Beteiligungsformen haben jedoch eine dezidiert beschriebene Zielgruppe:

<b>Jugendgemeinderat</b>	Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr
<b>Jugendforen</b>	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 21 Jahren
<b>Stadtteilrunden</b>	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und 21 Jahren
<b>Beteiligungsprojekte</b>	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und 21 Jahren

## 5.4 Personal

Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden von den pädagogischen Fachkräften der Leistungsbereiche 1 Kinder- und Jugendförderung und Leistungsbereich 2 Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des regulären Arbeitsauftrages geleistet.

Für die Geschäftsführung und die fachliche Begleitung des Jugendgemeinderats stehen prozentuale Stellenanteile o.g. der sozialpädagogischen Fachkräfte von insgesamt 25% VK zur Verfügung. Sie teilen sich wie folgt auf:

- Stadtjugendreferentin / Stadtjugendreferent (Geschäftsführung) 15 % VK
- Einrichtungsleitung Haus der Jugendarbeit 5 % VK
- pädagogische/r Mitarbeiterin / Mitarbeiter Haus der Jugendarbeit 5 % VK

Die anderen in diesem Teilplan beschriebenen Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung können hinsichtlich ihres Arbeitsaufwandes nicht genau beschrieben werden, da sie einerseits nicht regelmäßig, sondern lediglich bedarfsorientiert stattfinden und andererseits in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und ihrem zeitlichen Umfang sehr divergent geprägt sind. Diese Maßnahmen finden also im Rahmen des regulären Dienstauftrages und dann zu Lasten anderer Aufgaben statt.

Unstrittig ist, dass mit Ausnahme reiner Fragestunden zum positiven Gelingen aller Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung grundsätzlich eine pädagogische Begleitung notwendig ist.

## 5.5 Finanzen

Für die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung ist die Bereitstellung eines kontinuierlichen „Arbeitsetats“ notwendig, der es ermöglicht, auf aktuelle Bedürfnisse mit entsprechenden Projekten und Maßnahmen zu reagieren. Im Haushaltplan der Stadt Weinstadt sind diese Mittel im Etat „Maßnahmen Stadtjugendplan“ enthalten (siehe Teilplan C.2, Kapitel 2.4 Finanzen).

Für die Arbeit des Jugendgemeinderats stehen eigene Haushaltsmittel zur Verfügung. Sie variieren in der Höhe je nachdem, ob Onlinewahlen stattfinden oder nicht. 2.000 EUR aus diesem Etat stehen dem Jugendgemeinderat für eigene Projekte zu und werden von dem Gremium eigenverantwortlich verwaltet.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Erläuterung	notwendige Haushaltsmittel
1.4510.633000	Maßnahmen Stadtjugendplan	notwendige Mittel sind im Ansatz enthalten	<b>nicht genau bezifferbar</b>
1.4510.586000	Sachaufwand Jugendgemeinderat	Ansatz ohne Wahl	<b>5.500,00 EUR</b>
		Ansatz mit Wahl	<b>8.000,00 EUR</b>

## 5.6 Maßnahmen / Empfehlungen

Kinder- und Jugendbeteiligung findet in Weinstadt nicht nur durch den Jugendgemeinderat statt. Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, werden unterschiedliche Beteiligungsformen und -modelle angewandt, die alle jugendrelevanten Planungen der Stadt berücksichtigen. Auch für die Beteiligung von Kindern sollen vom Stadtjugendreferat geeignete Methoden entwickelt und angewandt werden.

**M 1** Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stellt eine hinreichende Beteiligung Jugendlicher an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, sicher. Dafür kommen unterschiedliche und geeignete Maßnahmen zum Einsatz

Umsetzung: ab sofort

**M 2** Dem Jugendgemeinderat werden als der gewählten Interessenvertretung der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren dauerhaft alle erforderlichen finanziellen, personellen, sächlichen und fachlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: laufend

**E 1** Dem Gemeinderat wird empfohlen, Kindern unter 14 Jahren die Möglichkeit einer Beteiligung an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben der Stadt Weinstadt einzuräumen.